

liche Vernichtung, Beschädigung, Beseitigung oder Entwendung von Schriftstücken, sondern diese müssen die Eigenschaft von Urkunden haben und gerade wegen dieser Eigenschaft vernichtet, beschädigt, beiseitegeschafft oder entwendet worden sein. Der Täter muss eine Schrift bewusst und gewollt als *Urkunde*, nämlich weil sie bestimmt oder geeignet ist, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen (Art. 110 Ziff. 5 StGB), vernichten, beschädigen, beiseiteschaffen oder entwenden. Das tut er nur, wenn der Zweck der Handlung darin liegt, dem Berechtigten die Schrift als Beweismittel zu entziehen. Im vorliegenden Falle fehlt aber dieses Merkmal. Vom Kassa-Journal, dem ein Musterblatt entnommen wurde, steht fest, dass es bereits im Archiv der Buchhaltungsstelle des Beschwerdeführers aufbewahrt war. Die Beschwerdegegner konnten es auf das Blatt aus diesem Journal gerade deshalb abgesehen haben, weil sie sich sagten, der Beschwerdeführer werde es nicht mehr brauchen und sie seien deshalb vor Entdeckung sicher. Die Formulare «Kassa-Auszug» sodann waren nach der Darstellung Heyls überhaupt nur als Konzeptpapier verwendet worden und bildeten nicht Bestandteil einer als Beweismittel dienenden Buchhaltung. Wie dem aber auch sei, hat Heyl über die Blätter nicht verfügt im Bewusstsein und mit dem Willen, dem Beschwerdeführer ein Beweismittel zu entziehen, sondern um sie, wie der Gerichtsstatthalter und das Obergericht feststellen, als Muster für die Bestellung von Geschäftsbüchern und Buchhaltungsformularen zu verwenden. Auch das Ausschneiden der Nummern hatte, wie übrigens der Anwalt des Beschwerdeführers in seinem Ausdehnungsbegehren vom 11. März 1947 selber angenommen hat, nur den Zweck, die Ermittlung des Kunden, auf den sich die Blätter bezogen, zu verhindern, nicht Schriften in ihrer Eigenschaft als Urkunden (Beweismittel) zu beschädigen.

Demnach erkennt der Kassationshof:

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.

49. Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1947
i. S. Spörri gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn.

Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB. Öffentliche Beschimpfung eines Leichnams. Begriff der Beschimpfung.

Art. 262 ch. 1 al. 3 CP. Outrage public à un cadavre. Notion de l'outrage.

Art. 262, citra 1, cp. 3 CP. Oltraggio pubblico a un cadavere. Concetto dell'oltraggio.

A. — O. T., der im Jahre 1942 gegen den Willen seiner Eltern Marie F. geheiratet und nachher mit Margrith F., der jüngeren Schwester seiner Gattin, ungeachtet der Ehe ein Liebesverhältnis unterhalten hatte, nahm sich am 9. September 1946 das Leben, nachdem sich schon Margrith F. am 19. August 1946 in seiner Wohnung selbst getötet hatte. Josef Spörri, Prediger der Methodistenkirche, welcher der Verstorbene als Organist angehört hatte, hielt am 11. September 1946 im Auftrage von Vater T. vor der Trauergemeinde, der ausser den Angehörigen auch Vereinskameraden des Verstorbenen und weitere Personen angehörten, die Grabrede. Sie enthielt unter anderem eine von Vater T. verfasste Lebensbeschreibung des Toten. Die Rede erregte bei vielen Anwesenden starken Unwillen und veranlasste die Witwe des Verstorbenen zu Zwischenrufen, so dass sie weggeführt werden musste.

B. — Auf Anzeige der Polizei hin verurteilte das Amtsgericht Solothurn-Lebern Spörri am 18. Dezember 1946 wegen öffentlicher Beschimpfung eines Leichnams (Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB) zu hundert Franken Busse.

Das Obergericht des Kantons Solothurn wies am 10. April 1947 eine vom Verurteilten eingereichte Kassationsbeschwerde ab. Es erblickte den Tatbestand des Vergehens in folgenden, zum Teil der Lebensbeschreibung angehörenden Stellen der Grabrede:

« Er (der Verstorbene) verheiratete sich 1942 gegen den Wunsch und Willen seiner Eltern mit Marie F. in Solothurn... Dass sein

Ende so überaus frühe und so überaus tragisch geworden, beweist klar genug den Riss zwischen sich und seiner Familie, wie auch zwischen sich und dem Herrn Jesus Christus. Ach wie dringend bat ich ihn vor vier Wochen, umzukehren und einen neuen Anfang mit Gott zu wagen. Ach, wie schaurig nun diese Antwort, dies Neinsagen — fast unerträglich für betende Eltern. In Tränen nehmen wir Abschied von unserem Otto, einem vielgeliebten, aber ungehorsamen Sohn...

Du bist den Weg der Gottentfremdung gegangen... hast dich dem Segen deiner Eltern entzogen... Gottes Hand war nicht mit dir, weil du sie nicht wolltest... Dein eigenes Herz hast du nicht aufgemacht... Du würdest nicht auf der Totenbahre liegen, Gott hätte dein Leben so gern gesegnet, du hast dich selbst seiner Gnade entzogen. Du gingest deine eigenen Wege, als du dem jungen lebensfrohen Mädchen Marie F. die Ehe versprochen hast, und der Böse hat Zwietracht in diese Ehe gesät, und sie ist Frucht des Todes geworden, zur doppelten Frucht des Todes. Wir trauern aufrichtig um dich, wir hätten nie den Stab über dir gebrochen, du hast es selber getan...»

C. — Gegen dieses Urteil führt Spörri Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof des Bundesgerichts. Er bestreitet, den Leichnam beschimpft zu haben, und verlangt Freisprechung.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn hat unter Hinweis auf die Erwägungen des angefochtenen Urteils auf Gegenbemerkungen zur Beschwerde verzichtet.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

1. — Nach Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB ist strafbar, wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft. Die Ansprache des Beschwerdeführers war eine öffentliche und wurde in Gegenwart des Leichnams gehalten. Insoweit ist also der Tatbestand der Bestimmung erfüllt. Mit Recht haben die Vorinstanzen den Beschwerdeführer auch für das Verlesen der Lebensgeschichte des Verstorbenen als verantwortlich erachtet. Wohl ist sie vom Vater T. verfasst worden, aber der Beschwerdeführer hat dafür einzustehen, dass er sie als Teil der Grabrede mit Wissen und Willen vorgetragen hat. Ob daneben auch Vater T. hätte zur Rechenschaft gezogen werden können, ist nicht zu entscheiden.

2. — Dem Beschwerdeführer wird vorgeworfen, dass er den Leichnam *beschimpft* habe. Unter Beschimpfung

versteht Art. 177 Abs. 1 StGB einen durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeit verübten Angriff auf die *Ehre* einer Person. Wer jemanden beschimpft, drückt aus, dass er ihn verachtet. Dass Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB den Begriff der Beschimpfung in einem milderem Sinne verstehe, lässt sich weder aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, noch aus dessen Zweck (Schutz des Totenfriedens) schliessen. Auch hier erfordert der Tatbestand eine Handlung, die den Betroffenen bewusst und gewollt dem Schimpf und der Schande preisgibt. Nicht jede Handlung, die das Pietätsgefühl der Anwesenden verletzt, erscheint deshalb als Beschimpfung im Sinne des Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3. Eine solche liegt auch nicht schon dann vor, wenn die Äusserung der Ehre eines Angehörigen des Verstorbenen zu nahe tritt. Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 schützt nur die Ehre des Toten selbst, wie sich aus dem Erfordernis, dass der *Leichnam* beschimpft werden muss, deutlich ergibt.

Ob der Begriff der Beschimpfung nach Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 StGB im Gegensatz zu Art. 177 auch Ehrverletzungen umfasst, die schon als üble Nachrede oder Verleumdung bestraft werden können (Art. 173, 174, 175 StGB) braucht nicht entschieden zu werden.

3. — Die Vorinstanz sieht den Tatbestand von Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3 einmal in der Äusserung, der Verstorbene habe sich gegen den Wunsch und den Willen seiner Eltern mit Marie F. verheiratet. Das sei eine Beschimpfung des Leichnams, weil die Äusserung eine Pietätlosigkeit gegenüber dem Toten und eine Beleidigung der Witwe bedeute. Nach dem Gesagten kommt jedoch nichts darauf an, ob sie die Pietätsgefühle der Anwesenden verletzte oder einen Lebenden beleidigte. Nur wenn sie an der Ehre des Toten gerührt hätte, käme eine Beschimpfung in Frage. Allein dass ein vierundzwanzigjähriger Sohn gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingeht, ist an sich nicht unehrenhaft. Die Heirat kann, trotzdem sie dem Willen der Eltern widerspricht, ehrenwert sein. Mehr aber, als dass die Eltern nicht einverstanden gewesen seien, ist in der erwähnten Äus-

serung nicht enthalten. Der Beschwerdeführer hat sich auch nicht dadurch der Beschimpfung des Leichnams schuldig gemacht, dass er das Verhalten des Verstorbenen als Ungehorsam missbilligte. Der Vorwurf, ein Vierundzwanzigjähriger habe seinem Vater nicht gehorcht, tut seiner Ehre nicht Eintrag.

4. — Alle weiteren von der Vorinstanz festgehaltenen Äusserungen betreffen das ehebrecherische Verhältnis des Verstorbenen mit seiner Schwägerin. Das Verhältnis wird zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, doch ist es unverkennbar Gegenstand der Vorwürfe. Es wird als Ursache des frühen und tragischen Endes bezeichnet, das den Riss zwischen dem Verstorbenen einerseits, seiner Familie und Christus anderseits geoffenbart habe, als Ungehorsam gegenüber den Eltern, als schauriges Neinsagen auf ihre Ermahnungen zur Pflicht, als Gottentfremdung, durch die der Tote über sich selbst den Stab gebrochen, als Widerstand gegen den Segen Gottes und den Segen der Eltern, als Zwietracht, die vom Bösen in die eigenwillig eingegangene Ehe gesät worden sei und die zum Tode, zum doppelten Tode, geführt habe. Diese Ausführungen sind nichts anderes als eine moralische Betrachtung, wie sie dem Vertreter der religiösen Gemeinschaft, welcher der Verstorbene angehörte, bei der Bestattung zusteht. Das Leben des Verstorbenen darf in einer Grabrede an Hand der vom Bekenntnis gelehrten religiösen und sittlichen Grundsätze sowohl im Positiven wie im Negativen gewürdigt werden. Hat der Verstorbene diesen Grundsätzen zuwider gelebt, so kann die Kirche oder Sekte darüber am Grabe nicht einfach hinweggehen, ohne sich selber untreu zu werden. Bleibt die Würdigung sachlich und erfolgt sie nicht in beleidigender Form, insbesondere mit Schimpfworten, so ist sie nicht widerrechtlich und nicht strafbar. Das gilt jedenfalls insoweit, als sie sich auf ein Verhalten des Verstorbenen bezieht, das über seinen engeren Lebenskreis hinaus bekannt war. Hier trifft das zu, denn das Verhältnis T.s mit seiner Schwägerin war, wenn es nicht schon vorher

öffentliches Ärgernis erregte, auf jeden Fall bekannt geworden, als es zum Tod der beiden Liebenden führte. Umso weniger konnte der Beschwerdeführer als Vertreter der Religionsgemeinschaft, zu der sich der Verstorbene bekannte, in der Grabrede dazu schweigen. Gewiss sollen Bestattungsansprachen die Pietätsgefühle der Hinterbliebenen schonen. Gelingt das dem Sprecher nicht, so heisst das aber nicht, dass er bestraft werden müsse. Eine religiös-sittliche Würdigung, die sich auf wahre Tatsachen beschränkt, mag sie auch pietätlos sein, wird erst zur Beschimpfung des Leichnams im Sinne von Art. 262 Ziff. 1 Abs. 3, wenn sie nach ihrer Form, namentlich durch Verwendung von Schimpfworten, die Ehre des Toten heruntermacht. Davon kann aber im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Der Beschwerdeführer hat die Lebensführung T.s moralisch scharf verurteilt, aber keine beschimpfenden Ausdrücke gebraucht. Die Ansprache erschiene auch dann nicht als Beschimpfung des Leichnams, wenn sie, wie die Vorinstanz es tut, als Propagandarede ausgelegt werden müsste, welche die Zugehörigkeit zur Glaubensgemeinschaft des Beschwerdeführers als Schutz vor Abirrungen hätte hinstellen sollen. Dieser Nebenzweck könnte die an sich zulässige moralische Würdigung nicht strafbar machen. Übrigens hat der Beschwerdeführer mit seinen Äusserungen tatsächlich nur die allgemeinen Grundsätze christlicher Moral vertreten.

5. — Ob dem Beschwerdeführer wegen seines Verhaltens die Kosten des kantonalen Verfahrens auferlegt werden können, ist eine Frage des kantonalen Rechts (§§ 116, 118 StPO), die der Kassationshof nicht zu entscheiden hat.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 10. April 1947 aufgehoben und die Sache zur Freisprechung des Beschwerdeführers an die Vorinstanz zurückgewiesen.